

Kommentar zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Vorbemerkungen

Inhaltsübersicht

I.	Entwicklungsgeschichte der HOAI	Rdn. 1–12
II.	HOAI 2013	Rdn. 13–19
	1. Honorarermittlung bei der Objektplanung Gebäude	Rdn. 13
	2. Honorarermittlung beim Bauen im Bestand	Rdn. 14
	3. Die Honorierung von Änderungs- und Zusatzleistungen	Rdn. 15
	4. Das geänderte Leistungsbild	Rdn. 16
	5. Abrechnung bei Auftrag für mehrere Objekte	Rdn. 17
	6. Die Honorartafel	Rdn. 18
	7. Die Fälligkeit des Honorars	Rdn. 19
III.	Zeithonorar	Rdn. 20–47
	1. Zeithonorar und Preisrecht	Rdn. 20–21
	2. Grundsätze für die Ermittlung von Stundensätzen	Rdn. 22–47
IV.	HOAI-Preisrecht versus Vertragsrecht	Rdn. 48–58
V.	Die Ermächtigungsgrundlage und Verfassungsrecht	Rdn. 59–69
VI.	EU-Konformität der HOAI	Rdn. 70–74
VII.	Hinweise zur Verwendung des Kommentars	Rdn. 75

I. Entwicklungsgeschichte der HOAI

Seit 1950 galt die Gebührenordnung für Architekten (GOA)¹ im Wesentlichen unverändert als Höchstpreisverordnung. Mit Inkrafttreten der ersten HOAI 1977 am 01.01.1977² wurde sie aufgehoben und abgelöst. Für Architektenleistungen bei raumbildenden Ausbauten und Freianlagen, städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen sowie Ingenieurleistungen für Tragwerksplanung wurde mit der HOAI erstmals ein Honorarrecht auf gesetzlicher Grundlage geschaffen. §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen³ vom 04.11.1971⁴ (GIA) steckten den Rahmen für den Erlass der HOAI als Ermächtigungsgrundlage gemäß Art. 80 GG ab. § 1 ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Honorarordnung für Ingenieurleistungen, § 2 betrifft Architektenleistungen. Beide Ermächtigungsgrundlagen hätten zwar erlaubt, getrennte Honorarordnungen für Architekten und Ingenieure zu formulieren, die Bundesregierung hat hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern eine einheitliche Honorarordnung entwickelt.

Mit der 1. HOAI-Novelle, die am 01.01.1985⁵ in Kraft trat, wurden weitere bis dahin unregelte Ingenieurleistungen aufgenommen.

Mit der 2. HOAI-Novelle, die am 10.6.1985⁶ in Kraft trat, arbeitete der Ordnungsgeber eine Korrektur der Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber in die HOAI ein. Der Deutsche

¹ Verordnung PR Nr. 66/50; BGBl. I 1950, S. 681

² BGBl. I 1976, S. 2805

³ Art. 10 MRVG, §§1 u. 2 GIA

⁴ BGBl. I 1971, S. 1745 (1749)

⁵ BGBl. I 1984, S. 984

⁶ BGBl. I 1985, S. 961

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 4–6

Bundestag hatte zur Qualitätssicherung von Architekten- und Ingenieurleistungen einmütig formuliert und dargestellt, dass die in der Honorarordnung zu regelnden Mindestsätze nur im Ausnahmefall durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden dürfen. Damit ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.10.1981⁷ in seinen Auswirkungen beseitigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hatte festgestellt, dass die Regelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung der HOAI vom 01.01.1977 wegen fehlender Deckung durch die Ermächtigungsgrundlage unwirksam war. Bereits die HOAI 1977 hatte eine Unterschreitung des HOAI-Mindestsatzes als Ausnahmefall bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung beschränkt. Erst die Änderung des GIA vom 12.11.1984⁸ ermöglichte eine derartige Regelung. Nachdem die Ursprungsfassung des § 4 Abs. 2 HOAI vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden war, war der Verordnungsgeber sodann gehalten, den mit der Novelle zum GIA aufgestellten Gesetzesbefehl zu befolgen, was mit der 2. HOAI-Novelle geschah.

- 4 Mit der 3. HOAI-Novelle⁹ verfolgte der Verordnungsgeber das Ziel, die längst überholten Honorarfestlegungen für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Das Ergebnis war eine Honorarhebung in Teil V und VI und zugleich eine umfassende Neuregelung der landschaftsplanerischen Leistungen, die dem Anliegen der Naturschutzgesetzgebung von Bund und Ländern Rechnung tragen sollten. Eine Reihe von zusätzlichen Änderungen wurde in Teil II und Teil X vorgenommen.
- 5 Mit der 4. HOAI-Novelle¹⁰, die am 01.01.1991 in Kraft trat, wurden vor allem die Werthonorare einzelner Honorartafeln an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst.

Folgende Honorartafeln wurden damals linear um 10 % angehoben:

- § 16 Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten
- § 17 Honorartafel für Grundleistungen bei Freianlagen
- § 56 Abs. 1 Honorartafel für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken
- § 65 Honorartafel für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung
- § 83 Honorartafel für Leistungen bei der Bauakustik
- § 89 Honorartafel für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung.

- 6 Die Honorartafel zu § 56 Abs. 2, Honorartafel für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen, wurde um 15 % bis 38 % angehoben. Die Honorartafel für Grundleistungen bei der technischen Ausrüstung (§ 74 Abs. 1) wurde um 15 % und die Honorartafel für Grundleistungen bei der Vermessung nach § 99 um ca. 40 % angehoben. Darüber hinaus wurden die Stundensätze gemäß § 6 Abs. 2 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Die Honorarvorschriften für Freianlagen wurden an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege angepasst und die Honorargrundlagen wurden überarbeitet. Dabei wurde insbesondere eine Abgrenzung zu den Leistungen nach Teil VII in den Entwurf aufgenommen. In Teil V wurde ein neues Honorarsystem für Bauleitpläne eingeführt. Die Honorarbemessungssysteme für Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitpläne im Teil VI wurden an die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung angepasst. Ferner wurde das Leistungsbild für Pflege- und Entwicklungspläne aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen überarbeitet. Hinzu gekommen ist auch eine eigene Honorartafel für diese Leistungen. Ein besonderer Teil VI a mit verkehrsplannerischen Leistungen, die ein eigenständiges Arbeitsfeld repräsentieren, wurde erfasst. Die Vorschriften über die Objektplanung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen wurden grundlegend überarbeitet, die Objektliste neu gefasst, die Beschreibung von Bewertungsmerkmalen wurde erweitert und die Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen wurden erhöht. In Teil VIII wurden die Vorschriften über die Ermittlung und den Ansatz der anrechenbaren Kosten sowie einige Grund- und Besonderen Leistungen neu gefasst. In Teil IX wurde der Begriff „Technische Ausrüstung“ neu und die Objektliste teilweise neu formuliert. Gleichzeitig wurden die Honorare erhöht. In den Teilen X bis XII wurden einzelne Vorschriften klarer gefasst; aus den Honorartafeln wurden die Honorare für Leistungen bei Objekten mit niedrigen anrechen-

⁷ BGBl. I 1984, S. 1244

⁸ BGBl. I 1984, S. 1337

⁹ BGBl. I 1988, S. 359, hierzu Fries in DAB 1988, 691

¹⁰ BGBl. I 1990, S. 2707

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 7–11

baren Kosten gestrichen. Teil XIII wurde grundlegend überarbeitet. Die Honorarvorschriften umfassten seitdem objektgebundene sowie sonstige vermessungstechnische Leistungen.

Die 5. HOAI-Novelle vom 21.09.1995¹¹ trat am 01.01.1996 in Kraft. Ihr wesentlicher Schwerpunkt war die Erhöhung der Planungshonorare. Für die baukostenabhängige Objektplanung wurde das Honorar im Schnitt um 5 % angehoben. Bei den flächenbezogenen und baukostenunabhängigen Leistungen, wie z. B. den städtebaulichen Leistungen und den Leistungen der Landschaftsplanung, wurden die Honorare um 12 % erhöht. Diese Honoraranpassung erfolgte in Erledigung der von der Bundesregierung bereits am 01.01.1991 vorgelegten Honorarverbesserung.¹² Der Bundesrat hatte dieser Vorlage jedoch nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass die baukostenabhängig zu berechnenden Honorare nur um 10 % erhöht werden sollten, was durch Erlass der HOAI zum 01.01.1991 auch erfolgte. Mit der am 01.01.1996 eingetretenen Honorarverbesserung wurde der noch nicht berücksichtigte Anteil der Honorarverbesserung aus der Regierungsvorlage 1990 nachgeholt. Gleichzeitig wurden die Stundensätze um jeweils DM 5,00 bei den Mindest- und Höchstsätzen erhöht.

Neben der Honorarverbesserung wurden neue Bestimmungen in Kraft gesetzt, die Baukosteneinsparungen zum Ziel hatten. Mit § 4 a wurde eine von den übrigen Honorarermittlungsvorschriften der HOAI abweichende Honorarberechnung zugelassen. Fortan war es möglich, die Kostenberechnung oder den Kostenanschlag als einzige Berechnungsgrundlage festzulegen. Einzige Voraussetzung war eine entsprechende schriftliche Vereinbarung bei Auftragerteilung. Diese Bestimmung kann daher als Vorbote für das Kostenberechnungsmodell der HOAI 2009 gesehen werden, dass die Kostenberechnung zur allgemeinen Grundlage zur Honorarermittlung macht. Mit § 5 Abs. 4 a wurde erstmals die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars geregelt, welches insbesondere demjenigen zugutekommen soll, dessen Planung zur Kosteneinsparung geführt hat. In veränderter Form findet sich auch diese Regelung in der HOAI 2009 wieder. Dem Ziel der Kostenkontrolle dienten weitreichende Veränderungen der Leistungsbilder. In den §§ 15, 55, 64 und 73 HOAI a. F. fanden sich Definitionen der Kostenkontrolle, die sehr frühzeitig im Entwurfsstadium ansetzten. Die Aufnahme neuer Besonderer Leistungen sollte den Anreiz vermitteln, Planungsinhalte zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen zu realisieren. Die Honoraranpassungen fanden sich bei den Honorartafeln für die Bebauungspläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne und den Landschaftsrahmenplänen sowie den Bestimmungen der örtlichen Bauleitung gem. §§ 57 und 69.

2001 wurden die auf DM lautenden Beträge auf EURO umgestellt und zwar aufgrund Artikel 5 des Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministerium für Bildung und Forschung¹³.

Am 18.08.2009 trat die 6. HOAI-Novelle in Kraft. Sie stellt eine vollständig überarbeitete Neufassung dar und setzt einen vorläufigen Schlusspunkt unter eine langjährige Debatte. Diese wurde zum einen von Beschlüssen des Deutschen Bundesrates bei Verabschiedung der HOAI-Novelle 1996 initiiert. Der Bundesrat hatte in seiner EntschlieÙung vom 14.07.1995 dazu aufgefordert, die HOAI zu vereinfachen, transparenter zu gestalten und Anreize für kostensparendes Bauen aufzunehmen.¹⁴ Zum anderen hatte sich die Bundesregierung mit der europäischen Rechtssetzung auseinanderzusetzen. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 verlangt in Artikel 14 bis 16 Niederlassungsfreiheit für die Dienstleistungserbringer.¹⁵

Überlagert wurde diese Diskussion von der Grundsatzfrage, ob und inwieweit die Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen überhaupt einer gesetzlichen Regelung von Mindest- und Höchstsätzen bedarf. Die Tendenzen, die Marktregulierung durch Festsetzung von verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen aufzugeben, war unübersehbar und auch nicht durch

¹¹ BGBl. I 1995, S. 1174

¹² BR-Drucks. 304/1990

¹³ 9. EuroEG vom 10.11.2001, BGB I. S 2992

¹⁴ Bundesratsbeschluss vom 06.06.1997 in Verbindung mit EntschlieÙung vom 14.07.1995

¹⁵ Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (L 376/36)

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 12

die Koalitionsvereinbarung der Großen Koalition vom 11.11.2005 tatsächlich geklärt. Mit dem Bekenntnis zu dem Ziel, die HOAI systemkonform zu vereinfachen sowie transparenter und flexibler zu gestalten, waren Absichten postuliert, die die Frage aufwarfen, was unter systemkonform zu verstehen ist.

Das Ergebnis dieser Diskussion war eine nationale Lösung, die ausländische Dienstleistungserbringer ausdrücklich nicht erfasst. Für sie gilt keine preisrechtlichen Vorschriften, auch nicht die der HOAI.

- 12 Die zur Auslegung der HOAI ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung hatte zu einer Klärung von vielen offenen Streitfragen geführt. Diese Rechtsprechung galt es, weiter zu beachten, soweit das neue Regelwerk keine Änderung erfahren hat. Für die Praxis stellte dies einen ganz wichtigen Wert dar. Grundlegende Neuregelungen einer HOAI, die das bisherige System verlässt, würden neue Unsicherheiten schaffen, deren Beseitigung durch die Rechtsprechung wieder Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte in Anspruch nehmen würden.

- Die **HOAI 2009** hat wesentliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Regelung eingeführt. Sie war kürzer, besser dargestellt und vereinfacht das bisherige Abrechnungssystem deutlich.
- Die HOAI 1996 hatte einen umfassenden Katalog von Leistungen notiert, die sie einer gesonderten Honorarbewertung nicht unterwarf. Die Regelung begnügte sich mit der Feststellung, dass das Honorar hierfür frei vereinbart werden kann, und falls dies nicht bei Auftragserteilung und schriftlich geschah, so sollte in solchen Fällen nach Zeitaufwand abgerechnet werden, was zur Anwendung der Mindestsätze des § 6 HOAI a. F. führte. Als Beispiel kann § 42 HOAI a. F. „Sonstige städtebauliche Leistungen“ zitiert werden.
- Diese Normen enthielten Leistungsbilder, ohne jedoch Honorare hierfür festzusetzen. Honorarvereinbarungen wurden vielmehr der Schriftform unterworfen und es wurde teils zusätzlich verlangt, dass diese im Zeitpunkt bei Auftragserteilung zu erfolgen hätten. Fehlten diese Voraussetzungen, sollte auf Zeitbasis zu den HOAI-Stundensätzen abzurechnen sein. Diese eine freie Honorarvereinbarung einschränkende Bestimmung ohne Festlegung eines Honorars wurde vom Bundesgerichtshof am Beispiel des § 31 HOAI 1996 für die Projektsteuerung zu Recht schon frühzeitig kassiert¹⁶, da sie von der preisrechtlichen Ermächtigung des Gesetzgebers nicht gedeckt ist und die Vertragsfreiheit verletzt ist, wenn die Honorierung von der Beachtung der Schriftform abhängt. Der Ordnungsgeber hatte richtigerweise die Konsequenz gezogen und diese Tatbestände in die HOAI 2009 nicht mehr aufgenommen.

Eine preisrechtliche Regelung erfuhr folgende Architekten- und Ingenieurleistungen:

- Objektplanung Gebäude und Raumbildende Ausbauten §§ 32–36
- Objektplanung Freianlagen §§ 37–39
- Objektplanung Ingenieurbauwerke §§ 40–43
- Objektplanung Verkehrsanlagen §§ 44–47
- Fachplanung der Tragwerksplanung §§ 48–50
- Fachplanung der Technischen Ausrüstung §§ 51–54
- städtebauliche Flächenplanung für Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) §§ 17–21
- Landschaftsplanung (Landschaftsplan, Grünordnungsplan, Landschaftsrahmenplan, landschaftspflegerischer Begleitplan, Pflege- und Entwicklungsplan) §§ 22–31

Weggefallen sind Honorarregelungen für:

- Wertermittlung und Gutachten, bisher §§ 33, 34
- Beratungsleistungen für thermische Bauphysik, bisher §§ 77–79, für Schallschutz und Raumakustik, bisher §§ 80–90, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, bisher §§ 91–95
- Vermessungstechnische Leistungen, bisher §§ 96–100

Als Begründung für diese Deregulierung wurde darauf verwiesen, dass die vielfältigen Beratungsleistungen im Wirtschaftsleben auch in anderen freien Berufen, so beispielweise dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, nicht mehr aufgeführt werden. Für den Wegfall der Honorarbestimmungen für Wertermittlungen fehlt allerdings die Begründung.

¹⁶ BGH vom 09.01.1997 VI ZR 48/96 in BauR 1997, 497

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 13–15

Hinsichtlich der Beratungsleistungen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 12.06.2009¹⁷ die Bundesregierung aufgefordert, die Beratungsleistungen sowie die Vermessungsleistungen wieder in die Preisbindung in der nächsten Legislaturperiode mit aufzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie einschließlich der um 10 % linear angehobenen Honorarwerte als unverbindliche Empfehlungen im Anhang zur HOAI 2009 veröffentlicht.

Die HOAI 2009 verzichtet auf eine Regelung des Zeithonorars.¹⁸ In § 6 HOAI 1996 war die Höhe des Zeithonorars mit einem Mindest- und einem Höchstsatz geregelt. Die Vereinbarung von Zeithonoraren sollte darüber hinaus nur möglich sein, wenn der Zeitbedarf als Fest- oder Höchstbetrag vorausgeschätzt ist. Der nachgewiesene Zeitbedarf sollte nur maßgebend sein, wenn eine Vorausschätzung des Zeitbedarfes nicht möglich ist.

II. HOAI 2013

Nach nur vier Jahren Dauer wurde die HOAI 2009 von der 7. HOAI Novelle abgelöst, die mit wesentlichen Änderungen seit 17.07.2013 in Kraft ist. Diese 7. Novelle war im Hinblick auf die notwendige Überarbeitung der HOAI Leistungsbilder und der Vergütung bereits im Jahre 2009 angekündigt und überrascht deshalb nicht.

Die Erwartungen der beratenden Ingenieure auf Wiederaufnahme der Beratungsleistungen, thermische Bauphysik, Raum- und Bauakustik, Vermessung und Umweltverträglichkeitsstudien in bindendes Preisrecht haben sich jedoch nicht erfüllt. Sie haben nach wie vor nur Empfehlungscharakter. Insofern wurde der Beschluss des Bundesrates vom 12.06.2009¹⁹ nicht umgesetzt.

1. Honorarermittlung bei der Objektplanung Gebäude

13

Die wesentlichen Grundzüge für die Honorarermittlung sind gleich geblieben.

Vereinfacht wurde jedoch die Darstellung der Leistungsbilder. Die Wiederbelebung der Grundleistungen im Gegensatz zu den Besonderen Leistungen dient der Übersichtlichkeit. Die Regelung erfolgt in der Anlage zur HOAI und zwar wie in der Ursprungs-HOAI 1996 in Gegenüberstellung der Grundleistungen für einzelne Leistungsbilder einerseits und den Besonderen Leistungen, die typischer Weise diesen Grundleistungen zugeordnet werden können.

Preisrechtlich gebundenen sind ausschließlich die Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind. Für sie gilt die verbindliche Honorarermittlung nach HOAI.

Besondere Leistungen können demgegenüber frei vereinbart werden. Die Vereinbarung bedarf keiner Form und kann dementsprechend auch mündlich erfolgen.

Aufgehoben wurde der § 32 Abs. 4 HOAI 2009. Das Prinzip, dass die Beauftragung mehrerer Objekte an einen Auftragnehmer stets zu einer getrennten Leistungsabrechnung zu erfolgen hat, gilt damit auch für den Fall, dass gleichzeitige Beauftragung der Objektüberwachung Gebäude und Freianlagen, die anrechenbaren Kosten der Freianlagen € 1.500,00

2. Die Honorarermittlung beim Bauen im Bestand

14

Die Möglichkeit nach HOAI 2009 Umbauzuschläge bis zu 80 % zu vereinbaren, sollte so viel Flexibilität geben, dass sachgerechte Vergütungsregelungen für die vielfältigen Leistungsanforderungen im Bestand gefunden werden können. Für den Fall, dass kein Zuschlag schriftlich vereinbart worden ist, war für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 % vorgesehen. Eine mitzuverarbeitende Bausubstanz war bei den anrechenbaren Kosten nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung hat sich insgesamt als untauglich erwiesen.

¹⁷ BR-Drucks. 395/2009

¹⁸ Da eine Vergütung nach Zeit in der Honorarpraxis dennoch üblich und auch notwendig ist, bietet diese Kommentierung im Folgenden einige Anhaltspunkte zum Umgang damit und zur Ermittlung der richtigen Stundensätze. Vgl. hierzu Einführung, Punkt III.

¹⁹ BRDrucksache 395/2009

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 16–21

Die HOAI-Novelle 2013 bekennt sich wieder zur Berücksichtigung der Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz und kehrt zu alten Regelungsinhalten jedoch mit wesentlichen Modifikationen zurück.

Der Umbauzuschlag wird bei Umbauten von Gebäuden bis auf 33 % möglich und nicht mehr bis 80 %.

15 3. Die Honorierung von Änderungs- und Zusatzleistungen

Die Honorierung von Änderungs- und Zusatzleistungen stellt ein gravierendes Problem dar, welches die HOAI 2013 eine eigenständige Bestimmung des § 10 widmet.

16 4. Das geänderte Leistungsbild

Die Bewertung der Leistungsphasen wurde teilweise geändert. Wesentliche Leistungen sind dazu gekommen.

17 5. Abrechnung bei Auftrag für mehrere Objekte

§11 der HOAI Fassung 09 ist überarbeitet worden. Dies war auch zwingend notwendig. § 11 HOAI alter Fassung war widersprüchlich und muss als missglückt bezeichnet werden.

18 6. Die Honorartafel

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein Forschungsprojekt gestartet, welches den Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI untersuchen sollte. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes wurden auch Honorarempfehlungen für die HOAI 2013 erarbeitet. Maßgebliche Einflussfaktoren auf das Honorar stellen der Mehr- und Minderaufwand aus den aktualisierten Leistungsbildern, die Baupreisentwicklung, die Entwicklung der Personal- und Sachkosten in den Architektur- und Ingenieurbüros sowie die Rationalisierung des Planungsprozesses dar. Das Ergebnis dieser Untersuchung hat zur Anhebung der Honorare im Mittel um rd. 17 % gegenüber den Honorarsätzen 2009 geführt. Als Sonderfall ist das Leistungsbild Wärmeschutz und Energiebilanzierung anzusehen, das jedoch nicht im preisrechtlich normierten Teil geregelt ist.

19 7. Die Fälligkeit des Honorar

§15 regelt die Fälligkeit des Honorars. Bisher war bestimmt, dass das Honorar fällig wird, wenn eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist. Künftig kommt auch noch die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers hinzu.

III. Zeithonorar

1. Zeithonorar und Preisrecht

20 Für die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen spielt das Honorar nach Zeit eine große Rolle. Besondere Leistungen und Zusatzleistungen, die von den Leistungsbildern nicht erfasst sind, werden in der Honorarpraxis häufig nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet. Es empfiehlt sich deshalb nach wie vor, sich in den Architekten- und Ingenieurverträgen bereits auf einen Stundensatz zu einigen, der zur Anwendung kommen soll, wenn Besondere oder Zusatzleistungen nach Zeit abgerechnet werden sollen. Die Honorarsätze nach Zeit können völlig frei bestimmt werden. Sie sind weder nach unten noch nach oben hin begrenzt.

21 Fehlt es an entsprechenden Festlegungen von Stundensätzen und ist eine übliche Vergütung für die Berechnung einer Leistung auf Stundenbasis festzustellen, so stellt sich die Frage nach den in der Branche üblichen Stundensätzen. Auch wenn Stundensätze für Auftragnehmer und deren Mitarbeiter gestaffelt nach der jeweils geforderten Qualifikation stets unterschiedlich sein werden, bleibt die Frage offen, welcher Stundensatz als üblicher Stundensatz angenommen werden kann. Für die Beurteilung in der Praxis fehlt häufig der Zugang dazu, wie ein solcher Stunden-

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 22–25

satz angemessen ermittelt wird. Der Stundensatz in einem Architektur- und Ingenieurbüro ist ein betriebswirtschaftlich zu ermittelnder Satz, dessen Kalkulation nach folgenden Grundlagen geschehen kann.

2. Grundsätze für die Ermittlung von Stundensätzen

Die neu gefasste HOAI enthält **keine verordneten Stundensätze** mehr. Architekten und Ingenieure können Honorare für nicht verordnete Leistungen mit **betriebseigenen kostendeckenden Bürostundensätzen** kalkulieren. 22

Auftragnehmer müssen die **Bürostundensätze zur Ermittlung ihres Zeithonorars** so wählen, dass damit **sämtliche Kosten eines Ingenieurbüros und ein angemessener Risiko- und Gewinnzuschlag aus projektbezogener (= produktiver) Tätigkeit zu erwirtschaften** sind. Jedes Architektur- oder Ingenieurbüro verfügt über ausreichende Daten zur Kalkulation betriebseigener kostendeckender Stundensätze. Ob diese aber auf dem Anbietermarkt für diese Leistungen akzeptiert werden, wird zumindest bei öffentlichen Auftraggebern häufig durch Hinweise und Empfehlungen von Behörden oder Prüfinstitutionen beeinflusst, deren Herkunft nicht mit Kalkulationen begründet ist. Die bei den Vergabestellen für Vergaben und für die Formulierung von Architekten- oder Ingenieurverträgen verantwortlichen Personen werten solche Stundensätze regelmäßig als verbindliche Vorgaben. 23

Im Folgenden sind zwei von der Auftraggeberseite veröffentlichte Stundensatzempfehlungen wiedergegeben. In **Tabelle 1** sind die zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (**OBB**) und der Ingenieurkammer-Bau Bayern abgestimmten Orientierungswerte für Stundensätze wiedergegeben, welche die OBB den Staatlichen Bauämtern in Bayern mitgeteilt hat.²⁰ Die Werte sind durch einen 10 %igen Zuschlag aus den Stundensätzen des § 6 HOAI a. F. abgeleitet worden. **Tabelle 2** enthält die in den Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (**RifT**) ab August 2009 veröffentlichten Regelsätze²¹. 24

Tabelle 1: Orientierungswerte für Stundensätze für Leistungen nach HOAI 2009 nach OBB ohne Umsatzsteuer

Berufsgruppe		Mindestsatz	Höchstsatz	Mittelsatz
Nr.	Art	€/h	€/h	€/h
1	Auftragnehmer	66,00	90,00	78,00
2	Ingenieure	52,00	58,50	65,00
3	Techniker/Bauzeichner	41,00	47,00	k. A.
Mittlerer Bürostundensatz				60,25

Zu der Tabelle sind folgende Erläuterungen formuliert:

Sonstige Mitarbeiter:	41,00 €	25
Sonstige Mitarbeiter (Techniker)	47,00 €	
Mitarbeiter < 2 Jahre Berufserfahrung (noch nicht bauvorlageberechtigt)	52,00 €	
Mitarbeiter > 2 und < 7 Jahre Berufserfahrung (Mitarbeit bei Projekten, bauvorlageberechtigt)	58,50 €	
Mitarbeiter > 7 Jahre Berufserfahrung (Projektleiter, bauvorlageberechtigt)	65,00 €	
Auftragnehmer Büro bis zu 2 Personen (1 festangestellter Mitarbeiter)	66,00 €	
Auftragnehmer Büro > 2 und < 10 festangestellte Mitarbeiter	78,00 €	
Auftragnehmer Büro > 10 festangestellte Mitarbeiter	90,00 €	

²⁰ Schreiben der OBB an die Ingenieurkammer-Bau Bayern vom 11.11.2009

²¹ Verfügbar unter <http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfw/Bauverwaltung/Bundesbau/RifT/2013%20RifT-Grundwerk.pdf>, dort S. 7

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 26–28

Tabelle 2: Stundensätze für Leistungen nach HOAI 2009 nach RfT ohne Umsatzsteuer

Berufsgruppe		Mindestsatz	Höchstsatz	Mittelsatz
Nr.	Art	€/h	€/h	€/h
1	Auftragnehmer	k. A.	k. A.	i. d. R. 75,00
2	Ingenieure	k. A.	k. A.	i. d. R. 55,00
3	Bautechniker	k. A.	k. A.	i. d. R. 55,00
4	Bauzeichner	k. A.	k. A.	i. d. R. 43,00
Mittlerer Bürostundensatz				k. A.

- 26 Die Gutachter des **Statusberichts** Architekten/Ingenieure 2000plus halten demgegenüber schon im Jahr 2000 folgende Stundensätze (**Tabelle 3**) ohne Umsatzsteuer für notwendig:

Tabelle 3: Stundensätze für Leistungen nach Statusbericht 2000plus ohne Umsatzsteuer

Berufsgruppe		Bürostundensatz
Nr.	Art	€/h
1	für den Auftragnehmer und deren Mitgesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen und vergleichbare Personen	65,00 bis 140,00
2	Für leitende Mitarbeiter, welche technische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	60,00 bis 120,00
3	Für Mitarbeiter mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss und vergleichbare Mitarbeiter, welche technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	55,00 bis 90,00
4	Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	40,00 bis 60,00

Ergänzend wird im Statusbericht darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Stundensätze deutlich geringer als in europäischen Nachbarstaaten wie z. B. Österreich seien.

- 27 Der mittlere Bürostundensatz ergibt sich grundsätzlich als Quotient aus der Summe aller jährlichen Aufwendungen eines Auftragnehmers, geteilt durch die Summe aller Jahresstunden, die der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter bei projektbezogenen Leistungen für Dritte aufwenden. Differenzierte Bürostundensätze kalkulieren Auftragnehmer für sich und ihre Mitarbeiter in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation und ihrer jeweiligen Personalkosten i. d. R. zu Gruppen zusammengefasst. Die nachfolgend ermittelten Bürostundensätze orientieren sich an den in Anlehnung an Pfarr²² gewählten Berufsgruppen. Dabei sind nach Pfarr folgende unterschiedliche **Produktivitätsansätze** bei den Jahresstunden üblich, die den nachfolgenden Berechnungen des Verfassers zugrunde liegen (**Tabelle 4**). Unter **Produktivität** wird der Anteil der **projektorientiert aufgewendeten Arbeitsstunden** eines Mitarbeiters an der Summe seiner möglichen Arbeitsstunden pro Jahr verstanden.
- 28 Die projektorientiert aufgewendete Arbeitszeit wird als produktive Arbeitszeit für Leistungen bezeichnet, für die Honorare abgerechnet werden können. Die restliche Arbeitszeit wird häufig missverständlich „**unproduktive**“ **Arbeitszeit** genannt. Hierzu zählt zum Beispiel der Zeitaufwand für allgemeine Geschäftsleitungstätigkeit, für Akquisition, Aus- und Fortbildung, zur Vorbereitung und Herstellung der bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen notwendigen Bewerbungsunterlagen sowie für die dabei häufig notwendige Teilnahme der Bürohhaber oder Geschäftsführer sowie des angebotenen Fachpersonals an Vergabeverhandlungen, aber auch der Zeitaufwand für unvermeidliche unternehmensinterne Arbeiten wie z. B. Aufräum- und interne Dokumentationsarbeiten. Schließlich hat Pfarr auch

²² Zuletzt im „Gutachten zur Kosten- und Honorarentwicklung bei den Ingenieurbüros“, erarbeitet im Auftrag des AHO von der Forschungsgruppe Professor Dr. Pfarr / Dr.-Ing. Koopmann, Stand 20.08.1993

Tabelle 4: Produktivität der unterschiedlichen Berufsgruppen nach Pfarr

Berufsgruppe		Projektorientierte Arbeitszeit in % der Jahresarbeitszeit	
Nr.	Art	min	max
1	für den Auftragnehmer und deren Mitgesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen und vergleichbare Personen	40	60
2	Für leitende Mitarbeiter, welche technische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	60	80
3	Für Mitarbeiter mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss und vergleichbare Mitarbeiter, welche technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen wie staatlich geprüfte Techniker	70	85
4	Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	80	90

einen allgemein üblichen nicht projektorientierten Zeitaufwand jedes projektorientiert tätigen Büromitarbeiters in Höhe von durchschnittlich 10 % für sonstige Tätigkeiten festgestellt. Der Zeitaufwand für Verwaltungs- und Sekretariatsarbeiten oder für die kaufmännischen oder die betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Ingenieur- oder Architekturbüro wird ebenfalls als unproduktiv, also als nicht projektorientiert definiert. Daher bleiben die Stunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer wie zum Beispiel kaufmännisches Fachpersonal, Sekretariats- und Schreibkräfte, Hilfskräfte etc., die ausschließlich für unternehmensinterne Leistungen eingesetzt werden, bei der Ermittlung der projektbezogenen Stunden außer Ansatz. Ihre Kosten sind allerdings in den Jahresaufwendungen der Auftragnehmer vollständig enthalten und müssen durch projektbezogene Tätigkeit des technischen Fachpersonals und dessen Stundensätze erwirtschaftet werden.

Die notwendige **Höhe von Bürostundensätzen** ist von Pfarr in vielen Gutachten untersucht worden. Die Pfarr'schen Ermittlungsgrundsätze hat der Verfasser im Jahre 2000 im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen über eine Neufassung der HOAI zugrunde gelegt, um die Höhe der Bürostundensätze zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierzu wurden keine Kalkulationsgrundsätze verwendet, wie sie im freien Beruf üblich sind. Vielmehr wurden die Bürostundensätze berechnet, welche im öffentlichen Dienst zur amtsinternen Leistungsabrechnung unter Ansatz der unten erläuterten Produktivitätsansätze verwendet werden müssten. Damit sollten die den Auftraggebern und Auftragnehmern entstehenden realistischen projektorientierten Kosten vergleichbar gemacht und es sollte gezeigt werden, wie hoch die Bürostundensätze für freiberufliche Tätigkeiten mindestens sein müssten, wenn diese den im öffentlichen Dienst üblichen gleichgestellt würden. Dabei ist sich der Verfasser bewusst, dass die Ermittlung solcher Kosten bei öffentlichen Auftraggebern nur im Einzelfall geschieht. Damit ein Kostenvergleich überhaupt möglich ist, wählte der Verfasser die Berechnungsdaten, welche die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln) ihren Berechnungen über **kostendeckende Stundensätze für den kommunalen Bereich** zugrunde legte, wie sie für 2000 üblich waren.²³ Des Verfassers Berechnungsergebnisse wurden im Statusbericht Architekten/Ingenieure 2000plus im Vergleich mit anderen aktuellen Bürostundensätzen von Architektur- und Ingenieurbüros bestätigt,²⁴ welche die Gutachter des Statusberichts entweder aus Umfragen oder durch eigene Berechnungen gewannen. Der Verfasser hat deswegen seine Berechnungen mit den für 2009 von der KGSt veröffentlichten Kosten²⁵ – nachfolgend kurz KGSt-Materialien genannt – auf den Stand 2009 fortgeschrieben, um auf dieser Basis die für freiberufliche Tätigkeiten mindestens erforderlichen Bürostundensätze nachzuweisen.

29

²³ KGSt-Bericht Nr. 8/2001: „Kosten eines Arbeitsplatzes“, 01.01.2001

²⁴ Schlussbericht Kapitel 7, S. 7–103

²⁵ KGSt-Materialien 2/2009 v. 20.08.2009

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 30–34

- 30 Für die genannten Berufsgruppen werden die vergleichbaren **Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst** ermittelt. Sie setzen sich nach KGSt aus folgenden Kostenarten zusammen:
- Personalkosten, Gehälter einschließlich Versorgungszuschlag, Sozialleistungen etc.
 - Sachkosten, d. h. Einrichtung und Ausstattung, Miete/Betrieb der Räume, ggf. Kosten für den Einsatz von Informationstechnik etc.
 - Gemeinkosten, d. h. indirekte Kosten, insbesondere für Querschnittsämter (Organisation, Personal, Rechnungsprüfung etc.) sowie amtsinterne Kosten für Leitungsaufgaben, Schreibdienst, Registratur etc.
- 31 Die Bürostundensätze werden unter Ansatz von vier unterschiedlichen, durchschnittlichen Monatsgehältern der o. g. Berufsgruppen ohne Zuschlag für Risiko und Gewinn wie folgt ermittelt:
- 32 a) **Personalkosten** von 4 Berufsgruppen mit beispielhaft gewählten Gehältern²⁶ und Kostenansätzen:

Tabelle 5: Monatliche Brutto-Monatsbezüge einschließlich Zulagen

Berufsgruppe		Monatsgehalt
Nr.	Art	€/Mon.
1	Auftragnehmer, vergleichbare leitende Mitarbeiter wie Geschäftsführer, Niederlassungsleiter oder Partner = kalkulatorisches Inhaber Gehalt	7.000,-
2	Architekten, Ingenieure und sonstige Mitarbeiter mit abgeschlossenem Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium, langjährige Berufserfahrung	4.500,-
3	Staatlich geprüfte Techniker und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen und langjährige Erfahrungen besitzen	3.000,-
4	Technische Zeichner, Bauzeichner und sonstige Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	2.000,-

- 33 Die **Bruttogehaltskosten** der Angestellten werden aus den Monatsgehältern unter Berücksichtigung folgender Zuschläge berechnet:
- Jahressonderzahlung im Mittel gewählt = 80 % eines Monatsgehalts
 - Arbeitgeberanteil²⁷ für die Sozialversicherung bei Bruttomonatseinkommen von
 - 7.000,- € = ca. 12,9 %
 - 4.500,- € = ca. 17,8 %
 - 3.000,- € = ca. 19,3 %
 - 2.000,- € = ca. 19,3 %
 - Beitrag Unfallversicherung = 145,47 €/Jahr
 - Kindergeld = 11,13 €/Monat
 - Beihilfen = 27,74 €/Jahr
 - Leistungsentgelt (§ 18 (3) TVöD) = 1 % der ständigen Monatswerte aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten; hier vereinfacht angesetzt laut Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD mit 8 % eines Monatsgehalts
- 34 b) **Sachkosten** werden mit folgenden Sachkostenpauschalen für Büroarbeitsplätze nach KGSt-Materialien angesetzt:
- ohne informationstechnische Unterstützung = 5.400,- €/Jahr
 - informationstechnische Unterstützung = 10.200,- €/Jahr
 - vergleichbare Sachkostensumme = 15.600,- €/Jahr

²⁶ Angestelltengehälter in Anlehnung an die Gehaltsempfehlung des Arbeitgeberverbandes deutscher Architekten und Ingenieure e.V. – ADAI – für Gehälter ab 01.01.2009, Tarifgruppe T6, veröffentlicht von der Architektenkammer Baden-Württemberg www.akbw.de und dem Statistischen Bundesamt „Verdienste und Arbeitskosten“ Fachserie 16, R 04.02. 2. Halbjahr 2008, S. 116

²⁷ Berechnet mit dem Internet unter <http://www.imacc.de/lohnabrechnunggehaltsabrechnung/sozialabgabenarbeitgeber/beitragsbemessungsgrenze.html> zur Verfügung stehendem Rechner

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 35–37

c) Gemeinkosten (Kosten der Leistungsaufgaben, der Assistenzdienste und der sonstigen zentralen Dienste) werden nach KGSt wie folgt ermittelt: 35

- indirekte Kosten = 10 % der Bruttogehaltskosten
- amtsinterne Kosten = 10 bis 40 %, gewähltes Mittel = 25 % der Bruttogehaltskosten
- zusammen gewählt = 35 % der Bruttogehaltskosten

d) Arbeitszeit: bei einer 39-Stunden-Woche ergeben sich nach KGSt-Materialien 1 581 Arbeitsstunden pro Jahr. 36

Mit diesen Basisdaten werden die der betriebswirtschaftlichen Realität eher entsprechenden kostendeckenden Bürostundensätze ohne die erwähnten nicht berücksichtigten Kosten und Zuschläge in der folgenden **Tabelle 6** (Ermittlung der Jahres-, Monats- und Stundensätze) berechnet. 37

Tabelle 6: Ermittlung der Jahres-, Monats- und Stundensätze ohne Risiko- und Gewinnzuschläge ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktivität

	Kosten in € der Berufsgruppen			
	1	2	3	4
Monatsgehalt	7.000,00	4.500,00	3.000,00	2.000,00
Anteilige Jahressonderzahlung = 0,9 · Monatsgehalt	630,00	337,50	225,00	150,00
Sozialkosten = x % ¹⁾ von (Monatsgehalt · 12 + Anteil Sonderzahlung) : 12				
~ 11,9 % bei 7.630,00 €	907,97			
~ 17,4 % bei 4.837,50 €		841,73		
~ 19,3 % bei 3.225,00 €			622,43	
~ 19,3 % bei 2.150,00 €				414,95
Zwischensumme 1	8.537,97	5.679,23	3.847,43	2.564,95
Eigenunfallversicherung = 145,474 €/Jahr/12	12,12	12,12	12,12	12,12
Beihilfen = 27,74 €/Jahr/12	2,31	2,31	2,31	2,31
Kindergeld = 11,13 €/Monat	11,13	11,13	11,13	11,13
Leistungsentgelt = 8 % eines Monatsgehalts/12	56,00	30,00	20,00	13,33
Zwischensumme 2 (Bruttogehaltskosten)	8.619,53	5.734,79	3.892,99	2.603,84
Sachkosten: 15.600,- €/Jahr : 12	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00
Gemeinkostenzuschlag = 35 % der Bruttogehaltskosten	3.012,94	2.003,28	1.358,65	903,95
Durchschnittlicher Monatssatz	12.932,47	9.038,07	6.551,64	4.807,79
Echter Monatssatz (10,5 Arbeitsmonaten²⁾)	14.779,97	10.329,22	7.487,59	5.494,62
Jahreskosten³⁾	155.189,64	108.456,84	78.619,68	57.693,48
Stundensatz in €/theoretische Arbeitsstunde⁴⁾	98,16	68,60	49,73	36,49

¹⁾ Ermittelt wie unter Fn. 8 angegeben

²⁾ echter Monatssatz = Jahreskosten : 10,5 Monate

³⁾ Jahreskosten = durchschnittlicher Monatssatz · 12 Monate

⁴⁾ Stundensatz bei 1581 Arbeitsstunden/Jahr ohne Ersatz für Ausfallzeiten und ohne projektgebundene Reisekosten = (durchschnittlicher Monatssatz · 12 Monate) : (1581 Arbeitsstunden/Jahr) [€/h]

Kommentar Vorbemerkungen Rdn. 38–39

- 38 Die Bürostundensätze werden in **Tabelle 7** für die einzelnen Berufsgruppen aus den in Tabelle 6 ermittelten Jahreskosten anhand eines Beispiels für eine mittlere Bürogröße unter Berücksichtigung der für die einzelnen Berufsgruppen unterschiedlichen Produktivitätsziffern berechnet. Hierzu wird ein laut Statistischem Bundesamt²⁸ durchschnittliches Büro mit 20 Mitarbeitern gewählt. Dessen Personal mag sich ohne kaufmännisches Fachpersonal wie in Tabelle 7 dargestellt zusammensetzen. Die der Realität nahe kommenden Produktivitätsziffern wurden in Anlehnung an die zitierte Veröffentlichung von Pfarr gewählt (**Tabelle 4**); die Bürostundensätze werden für die beiden unterschiedlichen Produktivitätsziffern berechnet.

Tabelle 7: Ermittlung der kostendeckenden Bürostundensätze für die produktive Arbeitszeit

Berufsgruppe			Jahreskosten ¹⁾ €/a	projektorientierte Arbeitszeit der Berufsgruppe in Jahres- stunden ²⁾		auf projektorientierte Arbeits- zeit verteilte Kosten ³⁾	
Nr.	Art			min	max	min	max
1	Auftragnehmer	2	310.379,28	1 264,8	1 897,2	124.152,77	186.229,15
2	Ingenieure	10	1.084.569,40	9 486,0	12 648,0	650.739,60	867.652,80
3	Techniker	3	235.859,04	3 320,1	4 031,6	165.108,57	200.488,98
4	Bauzeichner	5	288.467,40	6 324,0	7 114,5	230.762,76	259.608,11
Summe/Mittel		20	1.919.275,12	20 394,9	25 691,3	1.170.763,70	1.513.979,05

¹⁾ Anzahl aus Spalte 3 · Jahreskosten einer Person aus Tabelle 5

²⁾ Anzahl aus Spalte 3 · 1581 h/Jahr · Arbeitszeit der Berufsgruppe in % der Jahresarbeitszeit aus Tabelle 4

³⁾ Arbeitszeit nach Spalten 5 oder 6 · Stundensatz der Berufsgruppe in €/theoretische Arbeitsstunde aus Tabelle 5

- 39 In **Tabelle 8** werden die in der nicht projektgebundenen Arbeitszeit entstehenden Restkosten unter Ansatz der unterschiedlichen Prozentsätze der Produktivität auf die Anzahl der Mitglieder der vier Berufsgruppen gleichmäßig verteilt. Sie betragen:

$$\text{min: } 1.919.275,12 - 1.170.763,70 = 748.511,42 \text{ €}$$

$$\text{max: } 1.919.275,12 - 1.513.979,05 = 405.296,08 \text{ €}$$

Tabelle 8: Ermittlung der kostendeckenden Bürostundensätze für die produktive Arbeitszeit

Berufsgruppe		Restkosten verteilt nach produktiven Stunden in €/a		Summe aller Kosten in €/a ²⁾		Mittlerer Bürostundensatz €/h ³⁾	
Nr.	Art	min ¹⁾	max	min	max	min prod. Stunden	max prod. Stunden
1	Auftragnehmer	46.419,31	29.929,50	170.572,08	216.158,65	134,86	113,94
2	Ingenieure	348.144,85	199.529,99	998.884,45	1.067.182,79	105,30	84,38
3	Techniker	121.850,70	63.600,97	286.959,27	264.089,95	86,43	65,51
4	Bauzeichner	232.096,56	112.235,62	462.859,32	371.843,73	73,19	52,27
Summe/Mittel		748.511,42	405.296,08	1.919.275,12	1.919.275,12	94,11	74,71

¹⁾ z. B. Auftragnehmer: $(1 264,8 : 20 394,9) \cdot 748.511,42 \text{ €} = 29.929,56 \text{ €}$

²⁾ auf projektorientierte Arbeitszeit verteilte Kosten aus Tabelle 6 zuzüglich nach produktiven Stunden verteilte Restkosten je Berufsgruppe aus Spalten 3 und 4

³⁾ Summe aller Kosten der Spalten 5 und 6 dividiert durch die projektorientierte Arbeitszeit der jeweiligen Berufsgruppe aus Tabelle 6

²⁸ Statistisches Bundesamt: Kostenstrukturen bei Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren, bei Wirtschaftsprüfern, Architekten und Beratenden Ingenieuren. Fachserie 2, Reihe 1.6.2. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1994